



1. Vergabekammer des Bundes  
VK 1 - 124/16

## Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

gegen

[...]

- Antragsgegnerin -

[...]

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

und

[...]

wegen der Vergabe „Handelspartnerrahmenvertrag Microsoft-Soft-Ware“ – [...] – hat die 1. Vergabekammer des Bundes durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Behrens, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsdirektorin Ohlerich und den ehrenamtlichen Beisitzer Dr. Jamrath auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 2016 am 23. Dezember 2016 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Beigeladene war notwendig.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Verfahrensbeteiligten streiten über die Wirksamkeit der Verlängerung des zwischen der Antragsgegnerin (Ag) und der Beigeladenen (Bg) geschlossenen Handelspartnerrahmenvertrags für Softwareprodukte des Herstellers Microsoft (Vertragsnummer: [...]). Dieser Vertrag (sog. Bestandsvertrag) sah gemäß § 12 des Vertrags eine Grundvertragslaufzeit bis zum 31. Mai 2015 und die einseitige Option der Verlängerung seitens der Ag um ein Jahr (bis zum 31. Mai 2016) vor, die von dieser auch ausgeübt wurde.

Um die Leistungen erneut auszuschreiben, veröffentlichte die Ag am [...] 2015 eine entsprechende Auftragsbekanntmachung, die ein nichtoffenes Verfahren vorsah. Darin hieß es unter anderem unter Ziffer II.1.5) („Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens“):

*„Unabhängig vom Datum des Vertragsschlusses muss für alle Abrufberechtigten aus diesem Rahmenvertrag eine kontinuierliche Lizenzierung ab dem 1.6.2016 (nahtloser Anschluss an den zum 31.5.2016 ablaufenden alten Rahmenvertrag) durch den künftigen Auftragnehmer sichergestellt werden.“*

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wurden die Antragstellerin (ASt) sowie weitere Unternehmen am 21. März 2016 zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Nachdem insbesondere die ASt weitere, über die in den Vergabeunterlagen bereitgestellten Informationen hinausgehende Informationen als Kalkulationsgrundlagen von der Ag gefordert und deren Bereitstellung vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt hatte, wurde die zunächst auf den 28. April 2016 bestimmte Angebotsfrist in der Folge mehrfach verlängert.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2016 bat die Ag die Bg darum den zwischen ihnen bestehenden Handelspartnerrahmenvertrag (Vertragsnummer: [...])

*„nach folgender Maßgabe zu verlängern.*

*Der oben genannte Vertrag verlängert sich zu im Übrigen gleichbleibenden Konditionen automatisch um jeweils einen Monat (bis zum Ende des darauffolgenden Monats), wenn er nicht mit einer Frist von einer Woche zum jeweiligen Monatsende gekündigt wird.“*

Die Bg stimmte dieser Vertragsverlängerung unter dem 3. Mai 2016 zu.

Auf einen Antrag der ASt nach dem Informationsfreiheitsgesetz teilte die Ag dieser mit Schreiben vom 23. Juni 2016 unter anderem mit:

*„dass*

- 1. Ihre Kenntnis hinsichtlich des ursprünglichen Auslaufens des Altvertrags am 31.05.2016 den Tatsachen entspricht,*
- 2. der o.g. Altvertrag vor Beendigung einvernehmlich mit [der Bg] verlängert wurde, und zwar um einen Monat mit automatischer Verlängerung um einen weiteren Monat, zum jeweiligen Monatsende keine Kündigung erfolgt,*
- 3. ein wettbewerbliches Interimsvergabeverfahren derzeit im Hause vorbereitet wird und*
- 4. die unter Ziffer 2 erwähnte Verlängerung des Altvertrags als „Interimsverlängerung bis zur Interimsvergabe“ ausschließlich den Zeitraum überbrücken soll, den mein Haus für die Vorbereitung und Durchführung des Interimsverfahrens benötigt.“*

Nachdem die ASt aus der Antwort der Ag vom 11. November 2016 auf Bieterfrage 47 im laufenden nichtoffenen Vergabeverfahren gefolgert hatte, dass die Ag weiter aus dem (verlängerten) Bestandsvertrag Abrufe tätigte, und zwar mindestens bis Ende Oktober 2016, beantragte die ASt mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 21. November 2016 bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag der Ag am 21. November 2016 übermittelt.

Mit ihrem Nachprüfungsantrag begehrt die ASt die Feststellung der Unwirksamkeit der Interimsverlängerung des fraglichen Bestandsvertrags zwischen Ag und Bg. Das Vorgehen stelle eine unzulässige Direktvergabe nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB dar. Zumindest hätte die Ag ein Verhandlungsverfahren als wettbewerbliches Verfahren unter Einbeziehung auch der ASt durchführen müssen. Auf eine besondere Dringlichkeit könne sich die Ag nicht berufen, da die Ag selbst das Drohen eines vertragslosen Zustands verschuldet habe. Insbesondere habe die Ag

zeitliche Verzögerungen des Vergabeverfahrens verursacht, da sie den Bietern wesentliche kalkulationsrelevante Informationen zunächst vorenthalten habe.

Die Vertragsverlängerung stelle auch eine wesentliche Auftragsänderung nach § 132 Abs. 1 GWB dar und erfordere ein neues Vergabeverfahren; Ausnahmen nach § 132 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 GWB lägen nicht vor.

Der Nachprüfungsantrag sei auch entgegen der Auffassung der Ag und der Bg nicht verspätet eingereicht worden. Die Frist von 30 Kalendertagen gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB sei schon nicht in Gang gesetzt worden. Denn nach Art. 2f der entsprechenden Rechtsmittelrichtlinie, den § 135 Abs. 2 GWB umsetze, sei hierfür erforderlich, dass die Information der betroffenen Bieter oder Bewerber eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe enthalte; dies sei aber nicht der Fall gewesen. Auch die Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Vertragsschluss nach § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB sei vorliegend nicht abgelaufen. Die Frist dürfe dann nicht eingreifen, wenn potentielle Bieter vom Auftraggeber keine klare Auskunft darüber erhalten würden, ob und wann der betreffende Vertrag geschlossen worden sei. Hinhaltenstaktiken und Umgehungsstrategien von Vergabestellen dürften nicht durch eine strenge Auslegung der Frist nach § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GWB begünstigt bzw. ermöglicht werden. Im Übrigen müsse eine Belehrungspflicht in die Vorschrift hineingelesen werden. Nach allem könne frühestens auf den Eingang des Schreibens der Ag vom 23. Juni 2016 bei der ASt als Fristbeginn abgestellt werden, so dass die ASt die Frist von sechs Monaten gewahrt habe. Im Übrigen sei die Information über die Vertragsverlängerung im Schreiben vom 23. Juni 2016 missverständlich formuliert worden, so dass die ASt davon habe ausgehen müssen, dass der Vertrag zunächst nur für zwei Monate verlängert worden sei. Die ASt habe sich daraufhin und im Vertrauen darauf, dass demnächst ein wettbewerbliches Verfahren für eine Interimsvergabe durchgeführt werde, ruhig verhalten und vom Stellen eines Nachprüfungsantrags abgesehen; zudem habe die ASt davon ausgehen können, dass die Ag von der Möglichkeit der sog. (Extended-)Grace-Period, die im direkt zwischen Ag und dem Anbieter Microsoft geschlossenen Konditionenvertrag vorgesehen sei, Gebrauch machen würde. Dass eine Interimsvergabe nun nicht mehr geplant sei, habe sie erst der Antwort auf Bieterfrage 47 vom 11. November 2016 entnehmen können.

Die ASt beantragt,

1. festzustellen, dass die über den 31. Juli 2016 hinausgehende(n) Vertragsverlängerung(en) sowie die darauf basierenden Einzelabrufe (als „echte“ öffentliche Aufträge) gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB unwirksam ist/sind,

2. hilfsweise festzustellen, dass die über den 31. Juli 2016 hinausgehende(n) Vertragsverlängerung(en) sowie die darauf basierenden Einzelabrufe (als „echte“ öffentliche Aufträge) rechtswidrig ist/sind,
3. die Ag zu verpflichten, eine wettbewerbliche Interimsvergabe unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer rückwirkend zum 1. August 2016 (Vertragsbeginn) durchzuführen,
4. der ASt die Einsicht in die Vergabeakte gemäß § 165 GWB zu gewähren,
5. die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die ASt für notwendig zu erklären.

Die Ag beantragt:

1. der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen,
2. der ASt werden die Kosten auferlegt.

Nach Auffassung der Ag ist der Nachprüfungsantrag der ASt bereits unzulässig. Denn die angegriffene Verlängerungsvereinbarung sei am 3. Mai 2016 zwischen der Ag und der Bg geschlossen worden, und deren Unwirksamkeit könne daher nach Ablauf von sechs Monaten gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB, ohne dass ein Nachprüfungsantrag erfolgt sei, nicht mehr festgestellt werden. Auch die 30-Tage-Frist nach § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB sei im Übrigen abgelaufen, denn die Verfahrensbevollmächtigten der ASt hätten mit Erhalt des Schreibens der Ag vom 23. Juni 2016 Kenntnis von der streitgegenständlichen Vertragsverlängerung erlangt.

Im Übrigen sei der Nachprüfungsantrag unbegründet. Denn die fragliche Vertragsverlängerung sei als Auftragsänderung nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 GWB ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig gewesen; die Anwendungsvoraussetzungen seien vollauf erfüllt. Gleiches gelte für die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB; auch danach sei die Vertragsverlängerung ohne erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig gewesen.

Selbst wenn man ein Vergabeverfahren für erforderlich halte, sei vorliegend die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV zulässig gewesen.

Mit Beschluss vom 28. November 2016 ist die Bg zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Bg beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen;

2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Bg für notwendig zu erklären;
3. der ASt die Kosten des Verfahrens und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Bg aufzuerlegen.

Zudem beantragt die Bg gemäß § 165 Abs. 1 GWB Gewährung von Einsichtnahme in die Akten.

Die Bg ist ebenfalls der Auffassung, dass der Nachprüfungsantrag hinsichtlich der Verlängerung des Bestandsvertrags zwischen Ag und Bg nach § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB verfristet sei. Denn zum einen sei die Vertragsverlängerung bereits am 3. Mai 2016 erfolgt, so dass die Frist von sechs Monaten nach § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GWB vor Einreichung des Nachprüfungsantrags bereits abgelaufen sei. Zudem habe die ASt mit ihrem Nachprüfungsantrag auch nicht die Frist nach § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GWB eingehalten. Die ASt habe bereits mit Schreiben vom 23. Juni 2016 positive Kenntnis von der streitgegenständlichen Vertragsverlängerung erhalten, so dass sie spätestens am 23. Juli 2016 ihren Nachprüfungsantrag hätte einreichen müssen; dies sei nicht geschehen. Soweit der Nachprüfungsantrag so zu verstehen sei, dass die ASt auch die auf Basis des verlängerten Rahmenvertrags erfolgten Einzelabrufe angreife, sei der Antrag nicht statthaft; die unter einer Rahmenvereinbarung getätigten Einzelabrufe seien vom strengen Vergaberecht freigestellt und könnten nicht isoliert von der Rahmenvereinbarung zum Gegenstand einer Nachprüfung gemacht werden.

Ferner sei der Nachprüfungsantrag unbegründet. Denn es handele sich schon um keine unzulässige De-facto-Vergabe nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Eine vorherige Bekanntmachung sei nicht erforderlich gewesen, da vorliegend nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb habe durchgeführt werden dürfen. Anders als die ASt meine, liege in der Vertragsverlängerung auch keine nachprüfbar wesentliche Vertragsverlängerung im Sinne des § 132 GWB. Vorliegend handele es sich um einen Ausnahmefall nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB, so dass die Vertragsverlängerung schon nicht ausschreibungspflichtig gewesen sei.

Die Vergabekammer hat der ASt und der Bg antragsgemäß Einsicht in die Vergabeakten gewährt, soweit keine geheimhaltungsbedürftigen Aktenbestandteile betroffen waren. In der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2016 hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen und mit der Vergabekammer umfassend zu erörtern. Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag der ASt, der auf die Feststellung der Unwirksamkeit der Verlängerung des zwischen der Ag und der Bg geschlossenen Handelspartnerrahmenvertrags (Vertragsnummer: [...]) gerichtet ist, ist nicht statthaft und daher zu verwerfen.

Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Vertragsverlängerung um eine wesentliche Änderung des fraglichen Rahmenvertrags im Sinne des § 132 Abs. 1 GWB handelt und damit der Abschluss der Vertragsverlängerung wie eine neue Rahmenvereinbarung zu behandeln wäre und der vorherigen Durchführung eines Vergabeverfahrens bedurft hätte; Rahmenvereinbarungen sind dabei einem öffentlichen Auftrag gemäß § 103 Abs. 5 Satz 2 GWB gleichgestellt. Denn auch vorausgesetzt, es handele sich bei der Verlängerung der fraglichen Rahmenvereinbarung um einen ausschreibungspflichtigen Tatbestand, ist die Nachprüfung gemäß § 168 Abs. 2 Satz 1 GWB ausgeschlossen, wenn der Zuschlag wirksam erteilt worden ist; dies ist vorliegend der Fall, da eine Unwirksamkeit nicht mehr nach § 135 GWB festgestellt werden kann.

Gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 5 Satz 2 GWB kann die Unwirksamkeit einer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung grundsätzlich festgestellt werden, wenn diese ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben wurde, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist. Hierauf beruft sich auch die ASt. Diese Feststellung ist jedoch nach § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GWB jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Unwirksamkeit im Nachprüfungsverfahren erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsschluss geltend gemacht wird. So liegt der Fall hier.

Vorliegend ist für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Sinne des § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GWB auf den 3. Mai 2016 abzustellen. An diesem Tag haben die Ag und die Bg einvernehmlich die hier angegriffene Verlängerung des fraglichen Rahmenvertrags vereinbart. Dass hier auf den Vertragsschluss selbst abzustellen ist, auch wenn dieser Zeitpunkt den davon nachteilig betroffenen Unternehmen – wie hier der ASt – in der Regel nicht bekannt ist, ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB sowie auch aus dem zugrundeliegenden Art. 2f Abs. 1 lit. b) der einschlägigen Rechtsmittelrichtlinie (der Richtlinie 89/665/EWG in der Fassung der Richtlinien 2007/66/EG sowie der Richtlinie 2014/23/EU). Insbesondere lässt sich auch der Systematik von Art. 2f Abs. 1 der Rechtsmittelrichtlinie entnehmen, dass es für die Ausschlussfrist

nach lit. b) lediglich („in jedem Fall“) der Tag entscheidend ist, „an dem der Vertrag geschlossen wurde“, während es nur bei den Ausschlussfristen nach lit. a) für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt der nach außen gerichteten Information und damit auf eine gewisse Transparenz gegenüber den betroffenen Unternehmen ankommt. Wie sich Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2007/66/EG entnehmen lässt, soll mit dieser „Mindest-Verjährungsfrist“ dem Interesse an Rechtssicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit von Verträgen Rechnung getragen werden. Diese kann jedoch letztlich nur erreicht werden, wenn deren Eintritt nicht von Handlungen einer Vertragspartei oder dem Verständnis Dritter abhängig ist, sondern allein von der allen Vertragsparteien bekannten Tatsache des Vertragsschlusses und dessen Zeitpunkt. Dass auch im Nachprüfungsverfahren die oft gegenläufigen Interessen an einem effektiven Rechtsschutz einerseits und an der Rechtssicherheit bezüglich abgeschlossener Verträge andererseits zum Ausgleich gebracht werden müssen und das Interesse an einem effektiven Rechtsschutz unter Umständen zurückstehen muss, lässt sich auch Art. 2d Abs. 4 der einschlägigen Rechtsmittelrichtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 11. September 2014, Rs. C-19/13 – Fastweb (Tz. 43)) entnehmen.

Ausgehend von dem hier maßgeblichen Vertragsschluss am 3. Mai 2016 hätte die ASt ihren Nachprüfungsantrag nach § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GWB spätestens am 3. November 2016 einreichen müssen; dies hat sie nicht getan. Ihr Nachprüfungsantrag vom 21. November 2016 ist demgemäß verfristet.

Von diesem Ergebnis kann auch nicht ausnahmsweise zugunsten der ASt abgerückt werden. Dies ergibt sich schon aus den ausgeführten Erwägungen zum maßgeblichen Fristbeginn. Aber auch die von der ASt angeführten Erwägungen zu Umgehungsmöglichkeiten des Vergaberechts vermögen insbesondere im vorliegenden Fall schon aus tatsächlichen Gründen keine Ausnahme (auf welcher Rechtsgrundlage auch immer) zu rechtfertigen. Denn zum einen hat die Ag in der Bekanntmachung der Ausschreibung des Folgevertrags vom 5. Dezember 2016 bereits unter Ziffer II.1.5) auf das Ende des Bestandsvertrags am 31. Mai 2016 hingewiesen, so dass interessierten Unternehmen deutlich wurde, dass unmittelbar anschließend eine Vertragsverlängerung anstehen könnte; diesen Schluss hat die ASt demgemäß auch gezogen und mit Schreiben vom 10. Juni 2016 bei Ag nachgefragt. Zum anderen hat die Ag die ASt auch über die Vertragsverlängerung mit Schreiben vom 23. Juni 2016 informiert, in dem zwar die Formulierung nicht ganz geglückt ist, dem aber mit hinreichender Deutlichkeit die tatsächlich gewählte Verlängerungskonstruktion entnommen werden konnte. Dass die Verlängerung nur zwei Monate umfassen sollte, wie es die ASt verstehen wollte, ist dem Schreiben jedenfalls schon

deshalb nicht zu entnehmen, da von Kündigung „zum jeweiligen Monatsende“ die Rede ist, was bei einem automatischen Ende nach zwei Monaten keinen Sinn ergeben würde. Auch vor dem Hintergrund, dass eine „Lizensierungslücke“ für die Ag schlechterdings nicht in Betracht kommt, wie sich bereits ihren Ausführungen in der Auftragsbekanntmachung entnehmen lässt („... muss ... eine kontinuierliche Lizenzierung ab dem 1.6.2016 ... sichergestellt werden.“), war für die ASt ein solches Verständnis fernliegend.

Ist schon die zugrundeliegende Rahmenvereinbarung wirksam abgeschlossen, sind auch die darauf beruhenden Einzelabrufe nicht per se von der ASt nachprüfbar; dies wäre allenfalls Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung möglich (§ 160 Abs. 2 GWB).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 Satz 2 VwVfG.

Es entspricht der Billigkeit nach § 182 Abs. 4 Satz 2 GWB, der unterliegenden ASt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Bg aufzuerlegen. Die ASt hat ein Prozessrechtsverhältnis zur Bg begründet, indem sie die Unwirksamkeit des zwischen Bg und Ag geschlossenen Vertrags geltend macht. Die Bg hat eigene Sachanträge gestellt und sich aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Mai 2012, VII-Verg 5/12).

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Bg war notwendig. In dem Nachprüfungsverfahren stellten sich Rechtsfragen zur Feststellung nach § 135 GWB, deren Komplexität und Schwierigkeiten anwaltliche Vertretung notwendig gemacht haben.

### IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

**Die hauptamtliche Beisitzerin Ohlerich  
ist wegen Ortsabwesenheit an der  
Unterschriftsleistung gehindert.**

Behrens

Behrens